



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde

Bischof + Klein SE & Co.KG
Industriestr.1
94357 Konzell

Straubing, 08.11.2018

AZ: 43- 1711/1

Umwelt- und Naturschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☐ 09421/973 106

Fax 09421/973 252

Zimmer: 231

Email: denk.irene@landkreis-straubing-
bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Bischof und Klein SE & Co.KG für die Erteilung der Genehmigung der Wesentlichen Änderung der bestehenden Druck- und Kaschieranlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 209, Gemarkung und Gemeinde Konzell durch Errichtung einer Kaschieranlage, einer Converprintanlage, der Optimierung / Erweiterung des Abluftsammelnetzes, Stilllegung der Inline Druckwerke sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form

Anlagen

Antragsunterlagen (werden gesondert zugesandt, Achtung nur eine gestempelte Fertigung)
Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I. 1. Die Firma Bischof + Klein SE & Co.KG, Industriestr. 1, 94357 Konzell erhält nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Druck - und Kaschieranlage mit TRA / RTO / [REDACTED] auf dem Grundstück Fl. Nr. 209 der Gemarkung Konzell durch

Errichtung der Kaschieranlage [REDACTED]
Errichtung einer Converprintanlage [REDACTED]
Optimierung / Erweiterung des Abluftsammelnetzes
Stilllegung der Inline Druckwerke [REDACTED]

sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form.

2. *Folgende Befreiungen werden erteilt:*

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde Konzell von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Streifenau wegen

- Unterschreitung der zulässigen Dachneigung
- Abweichung von der zulässigen Dachform
- Bebauung außerhalb der Baugrenzen
- Überschreitung der Bebauungslinie
- Verzicht auf den dem Bauantrag beizufügenden Bepflanzungsplan

3. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.12.1994, 10.03.1995, 12.08.1995, 14.08.1996, 10.10.1996, 17.03.1997, 10.05.1999, 12.05.1999, 09.11.2001, 10.01.2002, 21.03.2003, AZ jeweils 43-171/1 sowie vom 29.11.2007, 12.11.2008, 05.05.2010, 04.10.2010, 25.07.2013, 02.04.2013, 02.04.2014, 28.04.2014, 03.07.2014 sowie 18.01.2018 i. d. Fassung vom 18.04.2018 jeweils Az. 43-1711/1 weiterhin ihre Gültigkeit.
4. Die noch geltenden Bestimmungen aus den unter Ziffer I.3 dieser Genehmigung genannten Bescheiden sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.

II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 08.11.2018 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 22.06.2018
- Topographische Karte, M 1 : 5000
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung: Kaschiermaschine [REDACTED]
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung: Converprintanlage [REDACTED]
- Anlagen - und Betriebsbeschreibung: Optimierung Abluftsammlnetz
- Technische Pläne: Kaschieranlage
- Technische Pläne: Converprintanlage
- Technische Pläne: Optimierung Abluftsammlnetz
- Darstellung der Abluftströme
- Plan: Anlagen nach BImSchG, WHG und Betriebssicherheitsverordnung, M 1 : 500

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

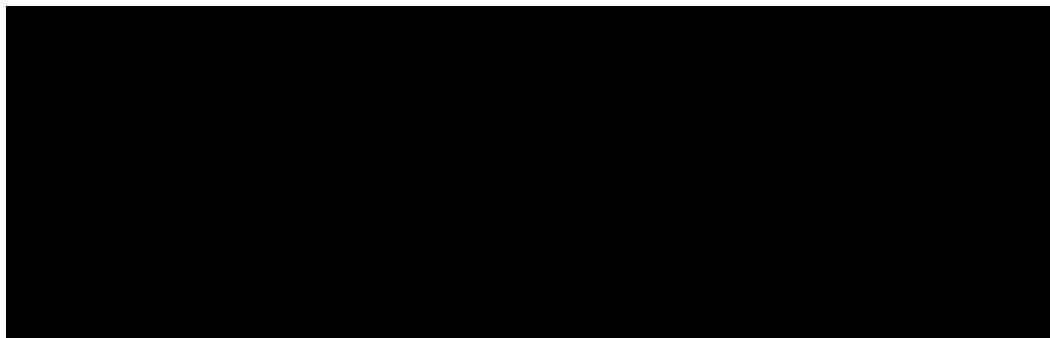
III. Nebenbestimmungen

A. Immissionsschutz

1. ANLAGENKENN- UND BETRIEBSDATEN

Rotationsdruckmaschinen

Kostenstelle	Hersteller	Typ	Baujahr	VOC (kg/h)	VL (Nm ³ /h)
--------------	------------	-----	---------	---------------	----------------------------



Vorsatzdruckwerke Extrusion (Fa. B+K Extrusion)

[REDACTED]

Converprintanlage

[REDACTED]

Kaschieranlagen (LH)

[REDACTED]

Kaschieranlagen (LF)

[REDACTED]

AD-Plast-Anlage

[REDACTED]

Restlösemittelverdunstung

KST 2880 12 1.500

Lösungsmittel: entsprechend aktuellem Gefahrstoffkataster

Abluftreinigung:

a) *Thermisch-Regenerative Abluftreinigung (TRA):*

Abgasvolumenstrom (nominal) 40.000 Nm³/h
Abgasableitung: Kamin 15 m über Erdgleiche
Zusatzfeuerung: Flüssiggas, max. 38,5 m³/h
Heizleistung: maximal 980 kW
Tankgröße: 6.400 l, max. Befüllung 2,9 t, Erdtank T4,
gemeinsame Versorgung TRA + RTO

b) *Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO):*

Abgasvolumenstrom: 40.000 Nm³/h
Abgasableitung: Kamin 13 m über Erdgleiche
Zusatzfeuerung: Flüssiggas, max. 100 kg/h
Heizleistung: maximal 1.260 kW

c) *Radadsorber mit vorgeschaltetem* [REDACTED]

Abgasvolumenstrom: 82.000 Nm³/h
Abgasableitung: Kamin 15 m über Erdgleiche

Restlösemittelverdunstung mit Destillationsstufe:

(zur Reduzierung des Zusatzbrennstoffes der TRA und der RTO sowie zur Lösemittelrückgewinnung)

Standort: Farblager FL 1 B2 Raum 1
Anlagentyp: 2 Destillen des Typs [REDACTED]
neue Destille ohne Verdampfungseinheit

<i>eingesetzte Restlösemittel:</i>	<i>Lösemittelgemisch auf Ethanolbasis, der Ethylacetat-Anteil muss unter 50 % liegen</i>
<i>maximale Verdampfungs- und Destillationsleistung:</i>	<i>2 x 102 kg/h</i>
<i>Abluftmenge:</i>	<i>3.500 m³/h</i>
<i>Verdampfungs- und Destillationsleistung:</i>	<i>> 1 Tonne/Tag, max. 1.800 kg/d</i>

Lösemitteltanklager:

L 6	<i>unterirdisch</i>	<i>Ethanol</i>	<i>60.000 l</i>
L 7	<i>unterirdisch</i>	<i>Ethylacetat</i>	<i>60.000 l</i>
L 8	<i>unterirdisch</i>	<i>Dowanol</i>	<i>60.000 l</i>

Gefahrstofflager:

FL 1 B2	<i>Farblager Raum 1</i>	<i>30.000 l</i>
FL 1 B2	<i>Farblager Raum 2</i>	<i>20.000 l</i>
FL 1 B2	<i>Altstofflager</i>	<i>3.000 l</i>
FL 2 B2	<i>Containerraum</i>	<i>60.000 l</i>
FL 2 B2	<i>Mischraum</i>	<i>8.000 l</i>
KL A1	<i>Kleberlager Halle A1</i>	<i>20.000 l</i>
KL A3	<i>Kleberlager Halle A3</i>	<i>30.000 l</i>
AL K A3	<i>Altstofflager KG A3</i>	<i>15.000 l</i>
FL1 F1	<i>Farb- und Kleberlager Halle F1</i>	<i>20.000 l</i>
	<i>Gefahrstofflagerhalle WGK 3</i>	<i>100.000 l</i>

2. Luftreinhaltung**2.1 Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung**

- 2.1.1 Soweit andere organische Lösungsmittel als die im aktuellen Gefahrstoffkataster angegebenen eingesetzt werden sollen, sind diese anzuzeigen und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.
Es ist nachvollziehbar darzustellen, dass auch dann keine gefährlichen Stoffe in Mengen vorhanden sein werden, die die in Anhang I Spalte 4 der Störfall-Verordnung - 12. BIm-SchV - genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.
Daneben muss sichergestellt sein, dass die Abluftreinigung in der Lage ist, die zusätzlich gehandhabten Stoffe bzw. andere entstehende Stoffe abzuscheiden und die festgelegten Emissionsbegrenzungen einzuhalten.
- 2.1.2 Das Gefahrstoffkataster ist jährlich fortzuschreiben und dem Landratsamt Straubing-Bogen unaufgefordert vorzulegen.
- 2.1.3 Die lösemittelhaltigen Abgase der Rotationsdruckmaschinen, der Kaschieranlagen, der Vorsatzdruckwerke, der prozessgekoppelten Klebstoffaufbereitung und der [REDACTED] sind zu erfassen und der Abluftreinigung (TRA-Anlage bzw. RTO-Anlage) zuzuführen.
- 2.1.4 Durch geeignete technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die Entsorgungskapazität der Abluftreinigung - max. 376 kg VOC/h bei max. 162.000 Nm³/h nicht überschritten wird.
- 2.1.5 Bei Ausfall der TRA-Anlage, der RTO-Anlage oder der [REDACTED] ist unverzüglich und unter Angabe der Ursache und der voraussichtlichen Dauer des Ausfalls das Landratsamt Straubing-Bogen zu verständigen.
Die lösemittelhaltigen Abgase sind beim gleichzeitigen Ausfall der Anlagen über die angegebenen Notausblasstellen (NA) abzuführen.

2.1.6 *Um Leckagen weitgehend zu verhindern, sind Flanschverbindungen auf das technisch notwendige Maß zu reduzieren. Für die verbleibenden notwendigen Flanschverbindungen sind Dichtungen nach dem Stand der Technik zu verwenden.*

2.2 Emissionsbegrenzungen

2.2.1 *Im gereinigten Abgas der TRA-Anlage und der RTO-Anlage dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:*

*gasförmige, organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff: 20 mg/m³*

Kohlenmonoxid: 0,10 g/m³

*Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid: 0,10 g/m³*

Gesamtstaub (Lackpartikel): 3 mg/m³

Die o.g. Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa). Sie sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.

2.2.2 *Im gereinigten Abgas der [REDACTED] dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:*

*gasförmige, organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff: 20 mg/m³
Gesamtstaub (Lackpartikel): 3 mg/m³*

2.2.3 *Diffuse Emissionen nach der 31. BImSchV / VOC: 20 %*

Die Einhaltung der diffusen Emissionen ist jährlich durch Vorlage einer Lösemittelbilanz nachzuweisen.

2.3 Ableitbedingungen

2.3.1 *Die gereinigten Abgase der Thermisch-Regenerativen Abluftreinigung sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 15 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.*

2.3.2 *Die Notausblasstellen müssen ungehindert über Dach senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten.*

2.3.3 *Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.*

2.3.4 *Die gereinigten Abgase der RTO-Anlage sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 13 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.*

2.3.5 *Die gereinigten Abgase der [REDACTED] sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 15 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.*

2.4 Messung und Überwachung der Emissionen der Abluftreinigung

2.4.1 *Die Brennkammertemperaturen der TRA-Anlage und der RTO-Anlage sind durch registrierende Messgeräte kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Brennkammertemperaturen sollen im Brennbetrieb mindestens 800°C betragen.*

2.4.2 *Spätestens sechs Monate - jedoch frühestens drei Monate - nach Inbetriebnahme der Käscheranlage [REDACTED] ist durch Messungen im gereinigten Abgas der [REDACTED],*

der RTO-Anlage und der TRA-Anlage nachzuweisen, dass die o.g. Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

- 2.4.3 *Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle durchgeführt werden und sind turnusmäßig alle 3 Jahre zu wiederholen.*
- 2.4.4 *Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl der Messverfahren und zur Auswertung der Messergebnisse durchzuführen.*
- 2.4.5 *Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung von Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut auf der Reingasseite an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen. Die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 zur Messstrecke sind zu beachten.*
- 2.4.6 *Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist dem Landratsamt vorzulegen.*
- 2.5 Allgemeine Anforderungen
- 2.5.1 *Für die TRA-Anlage, die RTO-Anlage und die [REDACTED] sind Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der vom Hersteller gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen. Die Anlagen sind gemäß dieser Betriebsvorschriften zu betreiben und zu warten.*
- 2.5.2 *Über die Durchführung von Wartungsarbeiten an der TRA-Anlage, der RTO-Anlage und [REDACTED] sowie über Ausfallzeiten sind Aufzeichnungen zu führen. Sämtliche Zeiträume, in denen ungereinigte lösungsmittelhaltige Abluft über die angegebenen Notausblasstellen abgeführt wird, sind entsprechend zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Aufzeichnung aufzubewahren.*

3. Abfallwirtschaft

- 3.1 *Hinsichtlich der betrieblich anfallenden Abfälle sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.*
- 3.2 *Alle besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind entsprechenden Fachfirmen für Abfallverwertung bzw. der Gesellschaft zur Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zuzuführen. Hierzu zählen z.B.:*

Abfallschlüssel	Bezeichnung
AVV 07 01 01	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
AVV 08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
AVV 08 01 15	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
AVV 08 01 16	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten
AVV 08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
AVV 08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
AVV 08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
AVV 13 02 05	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
AVV 13 03 05	Mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
AVV 13 05 01	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl/Wasserabscheidern

AVV 13 05 02	<i>Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern</i>
AVV 14 06 03	<i>andere Lösemittel und Lösemittelgemische</i>
AVV 14 06 05	<i>Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten</i>
AVV 15 02 02	<i>Aufsaug- und Filtermaterialien, Waschtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</i>

Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4. Lärmschutz

4.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.*

4.2 *Die Beurteilungspegel der von dem gesamten Betriebsgelände ausgehenden Geräusche - einschließlich des Fahrverkehrs - dürfen an den nächstgelegenen vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhäusern im angrenzenden Mischgebiet (Ortsteil Streifenau Fl.Nr. 419 der Gem. Konzell) bzw. im angrenzenden Außenbereich (Menhaupten Fl.Nr. 204 der Gem. Konzell und Haiderhof Fl.Nr. 70 der Gem. Auggenbach) jeweils folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:*

<i>tagsüber:</i>	<i>60 dB(A)</i>
<i>nachts:</i>	<i>45 dB(A)</i>

Gleichzeitig dürfen in den angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten (Ortsteil Streifenau Fl.Nr. 421, Gem. Konzell und WA Haid Fl. Nr. 81, Gem. Auggenbach) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

<i>tagsüber:</i>	<i>55 dB(A)</i>
<i>nachts:</i>	<i>40 dB(A)</i>

4.3 *Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.*

4.4 *Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht antrags- und auflagengemäß sowie nach dem Stand der Technik zu errichten bzw. zu ändern, zu betreiben und zu warten.*

B. Arbeitsschutz

1. Bei der Stellungnahme ist davon ausgegangen worden, dass Sozialräume im Bestand in ausreichendem Maß vorhanden sind.
2. Das ordnungsgemäße Betreiben der neu errichteten Anlagen gemäß der Herstellervorgaben wird vorausgesetzt.
3. Für das Einrichten und Betreiben als Arbeitsstätte sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der entsprechenden technischen Regeln für Arbeitsstätten anzuwenden.
4. Die Fluchtwege sind nach den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung einzurichten. Konkretisiert werden diese Anforderungen durch die technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“. Bei Einhaltung dieser technischen Regel ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wird von den technischen Regeln abgewichen, muss durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreicht werden. Grundlage hierfür ist die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz und der darauf basierenden Verordnungen.

5. Die Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme nach § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit und Explosionsschutz zu prüfen.

Lösemittelager

1. *Die Lageranlage ist antrags- und bescheidsgemäß und im Übrigen nach dem Stand der Technik zu montieren, zu installieren und zu betreiben. U. a. sind die Bestimmungen nachstehender Vorschriften und aller hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, auch wenn diese im Einzelnen in den nachfolgenden Maßgaben nicht enthalten sind:*
 - *Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV– einschließlich der Anhänge 1 bis 4*
 - *Technische Regeln Betriebssicherheit –TRBS–, insbesondere TRBS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ soweit zutreffend.*
Falls diese Technischen Regeln keine hinreichenden Bestimmungen enthalten, können die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten –TRbF–, insbesondere TRbF 20 „Läger“ und TRbF 30 „Füllstellen, Entleerstellen und Flugfeldbetankungsanlagen“ weiterhin als Erkenntnisquelle herangezogen werden.
 - *11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz –11. ProdSV– (Explosionsschutzverordnung) i. V. m. der Richtlinie 94/9 EG und den Explosionsschutzregeln mit Beispielsammlung –ExRL– (BGR 104), 11.*
 - *Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132)*
Weitergehende bauaufsichtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
2. *Die Tanks müssen von einem Fachbetrieb eingebaut werden. Der Einbau und die Gründung haben so zu erfolgen, dass eine Verlagerung oder Neigung, die die Sicherheit der Tanks oder seiner Einrichtungen gefährdet, nicht eintreten kann.*
3. *Die Unversehrtheit der Tanks muss unmittelbar vor dem Absenken in die Baugrube festgestellt und bescheinigt werden. Die Tankisolierung ist unmittelbar vor dem Einbau der Behälter einer Hochspannungsprüfung zu unterziehen. Transportösen und andere Stahlteile, die aus der Isolierung herausragen, sind vor dem Verfüllen der Tankgrube gegen Korrosion zu schützen.*
4. *Werden die Lagertanks in Bereichen eingebaut, in denen mit einer Veränderung der Lage durch Grundwasser, Staunässe oder Überschwemmung zu rechnen ist, müssen sie verankert oder durch Belastung gegen Aufschwimmen gesichert werden. Die Verankerung oder Belastung muss eine mindestens 1,3-fache Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Tanks, bezogen auf den höchsten Wasserstand haben.*
5. *Die Tanks müssen allseitig von einer ausreichend dicken Schicht (mindestens 20 cm) von Verfüllmaterial (z.B. Sand mit einer Korngröße ≤ 2 mm) umgeben sein, so dass die Isolierung nicht gefährdet ist. Hohlräume dürfen nicht vorhanden sein.*
Die allseitige Tankabdeckung mit Erde, Mauerwerk oder Beton muss mindestens 0,8 m und soll nicht mehr als 1 m betragen.
6. *Die unterirdischen Lagertanks müssen von anderen Grundstücken, von Gebäuden und von öffentlichen Versorgungsleitungen einen Abstand von mindestens 1 m sowie von anderen unterirdischen Tanks mindestens 0,4 m haben.*
7. *Die Lagertanks sind gegen Auslaufen durch ein optisch und akustisch anzeigendes Leckwarngerät zu sichern und gegen Überfüllen mit einem Grenzwertgeber auszurüsten. Bei der Auswahl des Leckanzeigegerätes ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe als Leckanzeigemedium verwendet werden. Ein geeignetes Medium, z. B. Stickstoff, ist zu verwenden.*

8. *Die Domschächte müssen unfallsicher abgedeckt sein. Die Schachtabdeckungen müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten und dem Eindringen von Oberflächenwasser in die Domschächte ausreichend vorbeugen.*
9. *Die Domschächte dürfen keine Belastungen auf den Tank übertragen, die zu Beschädigungen der Tankwandung oder der Isolierung führen können. Sie müssen dicht und so ausgebildet sein, dass bereits geringe Leckagemengen zurückgehalten, erkannt und beseitigt werden können. Anschlüsse an Entwässerungsleitungen sind nicht zulässig.*
10. *Rohr- und Kabeldurchführungen in Domschächten sowie sonstige Durchbrüche müssen gegen das Eindringen von brennbaren Flüssigkeiten und deren Dämpfen geschützt sein (z.B. Abdichtung mit dauerelastischem und mediumbeständigem Material).*
11. *Die Rohrleitungen sind so zu montieren, zu installieren und zu betreiben, dass wassergefährdende Medien aus ihnen nicht auslaufen können und Undichtigkeiten schnell und zuverlässig feststellbar sind. Sie sind so anzuordnen und zu verlegen, dass sie gegen Beschädigungen geschützt sind.*
12. *Unterirdische Rohrleitungen müssen so verlegt sein, dass ein Abstand von mindestens 1 m zu öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden ist.*
13. *Die Be- und Entlüftungseinrichtungen müssen gewährleisten, dass im Tank gefährliche Über- oder Unterdrücke nicht entstehen können. Die Be- und Entlüftungsleitungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen fest und formbeständig und gegen die Dämpfe des Lagergutes beständig sein.*
14. *Öffnungen der Tanks, die betriebsmäßig zur Atmosphäre geöffnet werden, sind mit Flammendurchschlag- /Detonationssicherungen zu versehen, die für das jeweilige Lagermedium geeignet sind.*
15. *Die Entleerstelle für die Tankfahrzeuge muss so montiert und installiert sein sowie betrieben werden, dass auslaufende brennbare Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können und nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen können. Die Boden- und Auffangfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die umzufüllenden Medien sowie gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein. Die Boden- und Auffangflächen können durch Gefällegrenzen, Einlaufrinnen oder Aufkantungen begrenzt werden.*
16. *Die Entleerstelle ist so anzulegen, dass eine Räumung im Gefahrenfall schnell und unverzüglich möglich ist. Sie muss von den Tankfahrzeugen ohne Rangieren verlassen werden können.*
17. *Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der BetrSichV ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 der BetrSichV vor der Betriebsaufnahme zu erstellen, aus dem insbesondere hervorgeht,*
 - a) *dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,*
 - b) *dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,*
 - c) *welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und*
 - d) *für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten. Das Explosionsschutzdokument ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen der Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.*

18. *Geräte und Betriebsmittel, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der Explosionschutzverordnung erfüllen. Geräte müssen mindestens den folgenden Kategorien entsprechen:*
- Zone 0: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 1 mit Kennzeichnung G*
 - Zone 1: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 2 mit Kennzeichnung G*
 - Zone 2: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 3 mit Kennzeichnung G*
19. *Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.
Auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung nach § 15 Abs. 1 BetrSichV oder einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV sind die wiederkehrenden Prüfungen der Gesamtanlage und der Anlagenteile durch den Betreiber zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Prüffristen dürfen die in § 15 Abs. 16 BetrSichV genannten Höchstfristen für die Lageranlage und für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen von 5 Jahren nicht überschritten werden. Da diese Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle vorzunehmen sind, unterliegt die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.*
20. *Die Prüfbescheinigungen der Prüfung vor Inbetriebnahme und der wiederkehrenden Prüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle der Gesamtanlage und der Anlagenteile sind der Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt– jeweils spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfungen unaufgefordert vorzulegen.*
21. *Die Betriebseinstellung der Lageranlage sowie der Ab- oder Ausbau von tanktechnischen Anlagen ist der Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt– unverzüglich mitzuteilen.
Hierzu sind die Nachweise über die ordnungsgemäße Stilllegung der ausgebauten oder verfüllten Lagerbehälter (Reinigungsbescheinigung des Fachbetriebes, Stilllegeprüfbescheinigung des Sachverständigen, Erklärung über den Verbleib der Tanks) der Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt– spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.
Dies gilt auch für die beiden stillzulegenden Lagertanks (16 m³ Einkammertank für Ethanol und 60 m³ Zweikammertank, 40 m³ Ethylacetat + 20 m³ Ethanol).*
22. *Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich aus Gründen des Gemeinwohls, des Nachbar-, Brand-, Explosions- und Arbeitsschutzes oder zum Schutz Dritter nachträglich als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.*

Gefahrstofflager

23. *Der Auffangraum muss gegen die gelagerten Flüssigkeiten ausreichend beständig und für die Dauer der zu erwartenden Beaufschlagung mit ausgelaufenem Lagergut auch im Brandfall flüssigkeitsundurchlässig sein. Die zu Grunde zu legende Brandeinwirkungsdauer muss mindestens den Anforderungen an die Raumumfassungsbauteile entsprechen.*
24. *Das Fassungsvermögen des Auffangraumes ist so zu bemessen, dass sich das Lagergut im Gefahrfall nicht über den Auffangraum hinaus ausbreiten kann. Er muss mindestens den Rauminhalt des größten in ihm aufgestellten Behälters oder 10 % des Rauminhaltes aller im Auffangraum gelagerten Behälter fassen können.*
25. *Den Auffangraum begrenzende Gebäudewände müssen in Lagerräumen in gesamter Höhe feuerbeständig (Feuerwiderstandsdauer mind. 90 Minuten) sein.*
26. *Der Lagerraum darf nicht anderweitig genutzt werden.*

27. *Im Lager muss ein mind. 0,4-facher Luftwechsel pro Stunde gewährleistet sein. Bis in einer Höhe von 1,5 m gilt explosionsgefährdeter Bereich Zone 2, wenn keine Ab- oder Umfüllungen erfolgen.
Kein explosionsgefährdeter Bereich liegt vor, wenn die Behälter so eingelagert werden, dass*
- a) *die mögliche Prüffallhöhe der Behälter nicht überschritten und*
 - b) *eine Beschädigung der Behälter durch das einlagernde Flurförderzeug (z.B. Verwendung von Mitgänger-Flurförderzeugen, besondere Stapelvorsätze wie Fassgreifer) ausgeschlossen ist und keine unbeabsichtigte Freisetzung zu erwarten ist.*
28. *Bzgl. Explosionsschutzdokument und Verwendung von Geräten und Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen gilt analog Nr. 17 und 18 Lösemittellager*

C. Baurecht und Brandschutz

1. *Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:*
- 1.1 *Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt Straubing-Bogen unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.*
 - 1.2 *Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblattes „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.*
2. *Brandschutz*
- 2.1 *Mit der „Baubeginnsanzeige“ ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) nach Art. 62 Abs.4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.*
 - 2.2 *Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.*

D. Wasserrecht

1. *Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, den Anforderungen der Anlagenverordnung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachstehenden Bedingungen und Auflagen zu errichten.*
2. *Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs- und Instandhaltungsplan aufzustellen und einzuhalten.*
3. *Zur Einhaltung der infrastrukturellen Maßnahmen bei Lageranlagen ist eine Überwachung durch selbstständige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger (täglicher) Kontrollgänge erforderlich. Die Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und die veranlassten notwendigen Maßnahmen sind aufzuzeichnen. Weiterhin ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.*
4. *Das Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind, hat auf einer stoffundurchlässigen Fläche zu erfolgen. Der Umschlagbereich ist zudem in den Alarm und Maßnahmenplan mit aufzunehmen.*

Beim Umschlag nicht zugelassener Gebinde ist hier zusätzlich ein Rückhaltevolumen erforderlich.

5. *Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen D (Gefahrstofflager) sind durch einen Fachbetrieb zu errichten. Die Fachbetriebseigenschaft ist gegenüber den Betreibern einer Anlage nach § 23 VAWs nachzuweisen, wenn diese den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragen.*

6. Überprüfung durch Sachverständige

Das Gefahrstofflager und das Lösemitteltanklager sowie alle Anlagenteile sind durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWs vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 5 Jahre oder nach wesentlichen Änderungen oder vor Stilllegung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Sachverständige ist rechtzeitig zu beauftragen. In die Inbetriebnahmeprüfung sind einmalig alle neu genehmigten Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen mit einzubeziehen. Für die stillzulegenden Behälter ist die Prüfung vor Ausbau erforderlich.

7. Hinweise

Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, stilllegt, ausbaut oder beseitigt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.

E. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

III. **Kostenentscheidungen**

1. Die Firma Bischof + Klein SE & Co.KG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 8175,- € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 187,11 € entstanden.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

Die Firma Bischof +Klein SE & Co.KG betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 209 der Gemarkung und Gemeinde Konzell eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Druck- und Kaschieranlage mit TRA / RTO und [REDACTED].

Mit Schreiben vom 22.06.2018 (eingegangen am Landratsamt am 29.08.2018) stellte die Firma Bischof +Klein GmbH & Co.KG einen Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung dieser Anlage durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung der Kaschieranlage [REDACTED]
- Errichtung einer Converprintanlage [REDACTED]
- Optimierung / Erweiterung des Abluftsammelnetzes
- Stilllegung der Inline Druckwerke [REDACTED]
- sowie Betrieb der Anlage in geänderten Form.

Die Gemeinde Konzell hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Standort:

Die Fa. Bischof und Klein liegt im Gewerbegebiet Streifenau. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt - bezogen auf das eingezäunte Firmengelände - ca. 47 m östlich (MI Streifenau) bzw. ca. 96 m östlich (WA Streifenau), ca. 66 m südlich (Außenbereich Menhaupten), ca. 195 m südwestlich (WA Haid) sowie ca. 150 m nordwestlich (Außenbereich Haiderhof).

Anlagen und Betriebsbeschreibung

Im Rahmen der technischen Modernisierung und Erweiterung wird eine neue Kaschiermaschine „XXXXXXXXXX“, in der Halle A2/A3 aufgestellt. Auf der Kaschieranlage werden mehrlagige Verbunde aus bahnförmigen Kunststoff- bzw. Aluminiumfolien hergestellt. Für den Kaschiervorgang werden auch lösemittelhaltige Kleber (LH) in den Auftragswerken eingesetzt. Die Anlage ist langfristig als Ersatz für die Kaschieranlage XXXXXXXXXX vorgesehen.

Zusätzlich wird eine neue Converprintanlage, XXXXXXXXXX, in der Halle A1 aufgestellt. Die Anlage ist als Ersatz für die beiden Druckwerke XXXXXXXXXX vorgesehen.

Beide Anlagen werden in das bestehende Abluftsystem eingebunden. Die Kaschieranlage hat einen VOC-Massenstrom von max. 85 kg/h Lösemittel bei einer Abluftmenge von 18.000 Nm³/h, die Converprintanlage max. 2,5 kg/h bei 2.500 m³/h. Gegenüber der bisherigen Situation ergibt sich somit eine deutliche Erhöhung des VOC-Massenstromes. Die zuletzt im Bescheid vom 18.01.18 festgeschriebene Entsorgungskapazität von max. 376 kg VOC/h bei max. 162.000 Nm³/h wird bei Ansatz eines Gleichzeitigkeitsfaktors von 0,6 mit 359 kg VOC/h bei 113.000 Nm³ eingehalten. Der bisherige Gleichzeitigkeitsfaktor hat sich im Laufe der Jahre erniedrigt und liegt aktuell bei 0,50 - 0,55. Grund hierfür sind die immer schneller laufenden Maschinen, die zu einer Verkürzung der Auftragsabwicklungszeiten an den einzelnen Anlagen führen. Die häufigeren Rüstzeiten für Produktwechsel an den Maschinen reduzieren somit die Laufzeiten im Vergleich zu den Rüstzeiten.

In Zusammenhang mit der Anbindung der beiden neuen Anlagen an das Abluftsystem soll auch die Verteilung der Abluftströme an die beiden Abluftreinigungsanlagen RTO und TRA optimiert werden, sodass mit Konzentrationen > 3 g VOC/m³ ein autothermer Betrieb ermöglicht wird. Zusätzlich werden die Leistungsbereiche XXXXXXXXXX einschließlich XXXXXXXXXX durch technische Maßnahmen erweitert.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art.3 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

Die Anlage zum Bedrucken und Kaschieren von bahnenförmigen Materialien ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1.1.1(E) des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV sowie nach Nr. 6.7 Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie)).

Einschlägiges BVT Merkblatt:

BVT-Merkblatt "Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln" vom November 2006.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf auch die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage der Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4.BImSchV i. V. m. § 19 BImSchG durchgeführt. Die Firma Bischof +Klein SE & Co.KG hat dies beantragt. Durch die geplanten Maßnahmen sind zudem erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht erkennbar.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.

Bei der bestehenden Anlage sind Sicherheitsvorrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, vorhanden; es ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund tatsächlicher Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG ausgeschlossen. Bei den aktuell geplanten Maßnahmen ist durch die betrieblichen Anforderungen sichergestellt, dass eine Gefährdung des Mediums Boden / Wasser nicht zu befürchten ist.

Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen/-vorkehrungen durch die Anlagen der Bischof + Klein SE & CO.KG Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne des § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/ 1.1.2, 1.8.2, 1.4, 1.3.1, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wasmeier
Regierungsrätin